

Politische Gemeinde Marthalen

# **Besoldungsverordnung**

vom 3. Dezember 1991



## Allgemeines

Art. 1	Diese Besoldungsverordnung regelt:  A Entschädigung der Behörden und Kommissionen B Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt C Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals D Gemeinsame Bestimmungen E Schlussbestimmungen	Inhalt
Art. 2	Die Befugnisse zur Schaffung von Stellen und zur Wahl von Funktionären <sup>2</sup> sowie die Anstellung des Personals regelt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Marthalen.  Vom Gemeinderat im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz angestelltes Aushilfspersonal steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach Art. 319 - 362 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Festsetzung der Besoldung ist Sache des Gemeinderates.  <b>A Entschädigung der Behörden und Kommissionen</b>	Kompetenzen
Art. 3	Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und aller damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten werden den an der Urne oder von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende pauschale Entschädigungen ausgerichtet:  <u>1. Gemeinderat</u> Präsident / Präsidentin Fr. 29'000.-- 4 Mitglieder Fr. 20'500.-- 4	Entschädigung  Gemeinderat

<sup>2</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 1. Dezember 2009

<sup>3</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 5. Dezember 2013

<sup>4</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 25. November 2025

## 2. Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-  
kommission

Präsident / Präsidentin	Fr.	2'500.--	4
Aktuar / Aktuarin	Fr.	2'500.--	4
Mitglieder	Fr.	1'400.--	4

## 3. Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

ZPW

Nicht dem Gemeinderat angehörige Mitglieder werden gemäss Art. 5 nachstehend besoldet.

4. (ersatzlos gestrichen) <sup>2</sup>

## 5. Wahlbüro

Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros werden im Stundenlohn entschädigt.

Werden in Kommissionen bzw. Zweckverbänden Sitzungsgelder oder Entschädigungen ausbezahlt, haben Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf diese. <sup>1</sup>

Art. 4 Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die von ihm gewählten Mitglieder von Kommissionen und Sachverständigen fest.

Übrige Kommissio-  
nen, Sachverständige

Art. 5 Behördenmitglieder und Funktionäre, die eine Pauschalentschädigung für ihre gesamte Tätigkeit beziehen, haben keinen Anspruch auf Sitzungs- und Tag-gelder für Bemühungen, die ihr Amt oder ihre Funktion betreffen.

Tag- und Sitzungs-  
geld

Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, die protokolliert werden.

<sup>1</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 25. März 2002

<sup>2</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 1. Dezember 2009

<sup>3</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 5. Dezember 2013

<sup>4</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 25. November 2025

a	Abendsitzung	
	Präsident / Präsidentin	Fr. 100.--
	Aktuar / Aktuarin	Fr. 100.--
	übrige Mitglieder	Fr. 50.--
b	Tagessitzungen bis 2 ½ h	
	Präsident / Präsidentin	Fr. 100.--
	Aktuar / Aktuarin	Fr. 100.--
	übrige Mitglieder	Fr. 50.--
c	Tagessitzungen über 2 ½ h	Taggelder nach den jeweiligen
d	halber Tag	Ansätzen des des Kantons-
e	ganzer Tag	rates

## **B Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt**

Art. 6	(ersatzlos gestrichen) <sup>1</sup>	
Art. 7	Die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre wird durch den Gemeinderat festgelegt. <sup>1</sup>	Nebenamtliche Funktionäre

## **C Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals**

Art. 8	Die voll- und teilzeitlichen Angestellten der Politischen Gemeinde Marthalen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.	Anstellungsverhältnis
Art. 9	Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten jeweils sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes, der Personalverordnung <sup>2</sup> und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen.	Personalverordnung
Art. 10	Der vom Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirkes Andelfingen empfohlene Einreihungsplan (Anhang I) ist Bestandteil dieser Besoldungsverordnung und bildet den Rahmen für die Zuordnung aller bewilligten voll- und teilzeitlichen Stellen.	Einreihungsplan

<sup>1</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 25. März 2002

<sup>2</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 1. Dezember 2009

- |         |  |                        |
|---------|--|------------------------|
| Art. 11 | <p>Der Gemeinderat reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Besoldungsklasse gemäss Einreihungsplan ein.</p> <p>Neue Stellen, für die der Einreihungsplan keine Richtposition vorsieht, werden durch den Gemeinderat unter Beachtung des kantonalen Richtpositionenkataloges eingereiht.</p>   | Einreihung der Stellen |
| Art. 12 | <p>Dem vollamtlichen Gemeindepersonal steht für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit eine Entschädigung in der Höhe eines Sitzungs- bzw. Taggeldes zu, sofern die Zeit nicht kompensiert werden kann.</p> <p>Für die Arbeit im Wahlbüro hat das vollamtliche Gemeindepersonal Anspruch auf den Stundenlohn wie die gewählten Wahlbüromitglieder.</p> | Sitzungsgelder         |
| Art. 13 | <p>Die Aufnahme eines Behördenmitglieds in die Pensionskasse richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben der zuständigen Vorsorgeeinrichtung.<sup>4</sup></p>  | BVG                    |

## **D Gemeinsame Bestimmungen**

- |         |  |                  |
|---------|--|------------------|
| Art. 14 | <p>Kantonsratsbeschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen beim Staatspersonal haben für die Politische Gemeinde Marthalen sinngemäss Gültigkeit.</p>  | Teuerungszulagen |
| Art. 15 | <p>Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde sind gegen Betriebsunfall, das vollamtliche Personal gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Die im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer werden gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall im Rahmen der SUVA versichert. Die Prämien für die Unfallversicherung zahlt die Gemeinde.</p> | Versicherungen   |

<sup>4</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 25. November 2025

Art. 16 Für ganztägige Beanspruchungen, sofern eine Heimkehr zu den Hauptmahlzeiten nicht möglich ist und die Verpflegung auf eigene Kosten geht, werden die Entschädigungen gemäss BVO (Klasse 1 - 16) ausgerichtet. Essensentschädigung

## **E Schlussbestimmungen**

Art. 17 Diese Besoldungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1992 in Kraft. Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 23. Juli 1970 mit den seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 1991.

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident                      Der Schreiber

H.-U. Vollenweider              M. Lee

<sup>1</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 25. März 2002

<sup>2</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 1. Dezember 2009

<sup>3</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 5. Dezember 2013

<sup>4</sup> Erlassen Gemeindeversammlung 25. November 2025